

MÜNCHENSTIFT GmbH
- Anpassung der Satzung (Gesellschaftsvertrag)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03265

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.06.2021
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Aufgrund außergewöhnlicher Umstände (Notsituationen) wird eine Anpassung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) der MÜNCHENSTIFT GmbH notwendig, damit auch die Durchführung von Videokonferenzen möglich ist.
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• In der Vorlage werden die Änderungen in der Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH in Bezug auf Formerleichterungen bei der Durchführung von Aufsichtsratssitzungen dargestellt.• Im Rahmen dieser Änderung erfolgt eine Überarbeitung und Anpassung der Satzung an aktuelle und formelle Erfordernisse.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Änderung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) der MÜNCHENSTIFT GmbH
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Aufsichtsrat, Satzung, Gesellschaftsvertrag, MÜNCHENSTIFT GmbH
Ortsangabe	-/-

MÜNCHENSTIFT GmbH
- Anpassung der Satzung (Gesellschaftsvertrag)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03265

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.06.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der am 20.04.2021 im Aufsichtsrat der MÜNCHENSTIFT GmbH beschlossenen Satzungsänderung erfolgt eine Formerleichterung, um vor dem Hintergrund aktueller und künftiger Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände, wie beispielsweise nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die rechtskonforme Durchführung von Aufsichtsratssitzungen ohne physische Präsenz sicherzustellen. Die nächste Aufsichtsratssitzung der MÜNCHENSTIFT GmbH ist für den 20.07.2021 terminiert. Mit Vorberatung im Sozialausschuss am 24.06.2021 wäre ein Einbringen in die nächste Vollversammlung erst nach der für den 20.07.2021 terminierten Aufsichtsratssitzung möglich.

Da derzeit noch nicht absehbar ist, ob diese Aufsichtsratssitzung in physischer Präsenz stattfinden kann, wird die Einbringung der Sitzungsvorlage in die vorgezogene Vollversammlung am 23.06.2021 für notwendig gehalten, um hier Rechtssicherheit zu erlangen, auch wenn damit eine Vorberatung im Sozialausschuss nicht erfolgen kann.

1. Möglichkeit zur Durchführung von Aufsichtsratssitzungen in Form einer Videokonferenz

Gemäß § 13 Buchst. f) der Satzung (Gesellschaftsvertrag) der MÜNCHENSTIFT GmbH bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschafterin Landeshauptstadt München. Für die Entscheidung ist gem. § 2 Nr. 15 Geschäftsordnung des Stadtrats (GesChO) die Vollversammlung des Stadtrates zuständig.

Um vor dem Hintergrund aktueller und künftiger Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände, wie beispielsweise nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die rechtskonforme Durchführung von Aufsichtsratssitzungen sicherzustellen, werden Formerleichterungen notwendig. Die parallel beschleunigte digitale Entwicklung (u. a. Videokonferenzen) ermöglicht zugleich die Abhaltung zukünftiger Aufsichtsratssitzungen ohne physischen Kontakt.

In der seit 08.05.2017 geltenden Fassung der Satzung wurde mit § 12 „Beschlussfassung des Aufsichtsrates“ folgende neue Regelung/Formulierung eingefügt, unter Anpassung der fortlaufenden Nummerierung der folgenden Paragraphen:

„Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auf Anordnung der*des Vorsitzenden auch in einer Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben (Umlaufverfahren) erfolgen. Die Beschlussfassung nach Satz 2 ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.“

Das genaue Verfahren zur Durchführung von Umlaufbeschlüssen und einer Aufsichtsratssitzung als Videokonferenz wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO) geregelt. Die erforderliche Neufassung dieser GO ist mit Beschlussfassung des Aufsichtsrates am 20.04.2021 erfolgt. Demnach können Aufsichtsratssitzungen als Videokonferenz abgehalten werden, soweit nicht ein Mitglied diesem Verfahren schriftlich oder per E-Mail innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Zustellung der Einladung widerspricht. In Ausnahmefällen kann auch ein Mitglied per Telefonkonferenz teilnehmen, wenn die technischen Möglichkeiten eine Teilnahme an der Videokonferenz nicht erlauben. Die beschlussfähige Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder muss aber per Video zugeschaltet sein, um auf jeden Fall eine rechtswirksame Beschlussfassung zu gewährleisten.

2. Weitere Änderungen der Satzung

Neben der o. g. Änderung erfolgen redaktionelle Korrekturen bzw. Klarstellungen sowie Ergänzungen, die mit dem Notar, der die Beurkundung der Satzung vornehmen wird, abgestimmt sind. Zudem wird die gendergerechte Sprache umgesetzt. Alle Änderungen sind in der beigefügten Satzung in gelb nachvollziehbar hinterlegt.

a) Generell wird die Funktion der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers in den Begriff Geschäftsführung berichtigt.

- b) Im monetären Bereich erfolgt die übliche Bezeichnung (EURO, ohne ,--).
- c) Als weiteres Organ wird in § 5 der Satzung die Gesellschafterversammlung ergänzt.
- d) § 7 Abs. 1 Satz 5 wird folgendermaßen ergänzt: „bis die Neuwahl bzw. Bestellung durch den Stadtrat vollzogen ist.“
- e) § 11 (Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates) wird durch Ergänzungen konkretisiert:
 - Abs. 1: Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, **darunter die*der Vorsitzende oder ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r.**
 - Abs. 3: bedürfen die Beschlüsse der **einfachen** Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- f) § 13 (Zuständigkeit der Gesellschafterin) wird folgendermaßen ergänzt:
 - j) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
 - k) Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden.
- g) In § 14 (Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung) war die Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses bis spätestens 31. März festgelegt. Der Notar empfiehlt hier die Formulierung: „ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen“.
- h) In § 15 Abs. 2 erfolgte die Ausschreibung des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HgrG).
- i) Auf Anraten des Notars kann § 19 „Gründungsaufwand“ ersatzlos aufgehoben werden.

3. Inkrafttreten der geänderten Regelungen:

Die Änderungen der Satzung (Gesellschaftsvertrag) werden gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, D-I-ZV abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Köning, der Stadtkämmerei, dem Direktorium D-I-ZV, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Beauftragten des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich, dem Seniorenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung (Gesellschaftsvertrag) der MÜNCHENSTIFT GmbH wird wie im Vortrag dargestellt ergänzt bzw. berichtigt.
2. Die Satzung wird in der vorgelegten Form genehmigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

An die Beauftragte des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich

An den Seniorenbeirat

An das Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit

An das Direktorium - D-I-ZV

z.K.

Am

I.A.